

Kleine Anfrage

des Abgeordneten K u s c h e l (DIE LINKE)

Kosten der kommunalen Gesundheitsämter

Die Tätigkeit der kommunalen Gesundheitsämter unterliegt der Fachaufsicht des Landes. Die Ämter erfüllen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen der Auftragskostenpauschale. Für die Arbeit der kommunalen Gesundheitsämter gelten die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Verfahren und auf Grundlage welcher Daten wurden die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Gesundheitsämter im übertragenen Wirkungskreis ermittelt?
2. Wie wurde bzw. wird im Rahmen der Fachaufsicht gesichert, dass die kommunalen Gesundheitsämter die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis angemessen und im erforderlichen Maße wahrnehmen? Welches Ermessen wird dabei den kommunalen Gesundheitsämtern zugestanden?
3. In welchem Umfang mussten die Landkreise und kreisfreien Städte in den Jahren 2004 bis 2006 Eigenmittel für die Aufgabenwahrnehmung des übertragenen Wirkungskreises in den kommunalen Gesundheitsämtern bereitstellen (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen und kreisfreien Städte nach Haushaltsjahren)? Wie wird die Bereitstellung der kommunalen Eigenmittel durch die Landesregierung begründet, unterliegt doch die Aufgabenerfüllung dem übertragenen Wirkungskreis, für deren finanzielle Absicherung das Land verantwortlich ist?
4. Wie hoch waren die Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für die kommunalen Gesundheitsämter in den Jahren 2004 bis 2006 (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen und kreisfreien Städte nach Haushaltsjahren)? Wie werden die Unterschiede zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städte begründet?

Kuschel